

# TE Vfgh Beschluss 1998/6/15 B633/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §35

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung der sechswöchigen Beschwerdefrist

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Mit Beschuß vom 1.4.1998 wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag der Einschreiterin auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. Februar 1998, Z121.736/1-7/97, ab und teilte der Einschreiterin mit Schreiben vom 2. April 1998 mit, daß es ihr nunmehr freisteh, die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt einzubringen. Mit Antrag vom 12. Mai 1998 beantragte die Einschreiterin die Verlängerung dieser Frist, wobei sie ausführte, sich die Kosten eines Rechtsanwalts erst im Juni 1998, also nach Ablauf der sechswöchigen Frist, leisten zu können.

Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist in sinngemäßer Anwendung (vgl. §35 VfGG) der die Rechtsmittelfrist in der ZPO regelnden Bestimmungen nicht verlängerbar (vgl. VfSlg. 14352/1995).

Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

## Schlagworte

VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B633.1998

## Dokumentnummer

JFT\_10019385\_98B00633\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)